

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2020

Schwerin, den 13. Januar

Nr. 1

Landesbehörden

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 17. Dezember 2019

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern hat eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, für das Vorhaben „B 106 Radweg von Zickhusen und Abzweig Wendisch Rambow“ (Az.: 0115-553-13-99-13/19) durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 4 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme (Baulänge 2,336 km straßenbegleitend), der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme von 1,90 ha, Neuversiegelung von 0,61 ha, geschätzter Umfang Erdarbeiten < 5.000 m³) und die weiteren Merkmale des Projektes sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Es ist die Ergänzung der Bundesstraße B 106 um einen straßenbunnen Radweg zwischen der Ortschaft Zickhusen und dem Abzweig Wendisch Rambow mit einer Länge von 2.336 m und einer Breite von 2,5 m geplant. Die Trasse des Radweges verläuft größtenteils straßenbunnen mit einem Mindestabstand von 1,75 m, schwenkt jedoch zum Erhalt von Alleebäumen und geschützten Biotopen auf Ackerflächen.
- Es werden keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet, da überwiegend Biotope allgemeiner Bedeutung (Straßenbegleitgrün, Ruderalflur, Gräben, Ackerfläche) überformt werden und der Radweg ebenfalls im vorbelasteten Raum der Bundesstraße B 106 liegt.

- Im Bereich von Zwangspunkten wird randlich in gesetzlich geschützte Biotope eingegriffen. Außerdem ist straßenbunnen die Rodung von Waldbäumen erforderlich.
- Aus dem Bau des Radweges ergeben sich keinerlei zusätzliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Verlärmung, visuelle Störungen). Es kommt zu keinen neuartigen Stör- und Zerschneidungseffekten sowie Verlusten unzerschnittener Freiräume, da der Radweg entlang der bestehenden Bundesstraße innerhalb deren Vorbelastungsbereich errichtet wird. Durch die Umsetzung der Baumaßnahme sind nur geringfügige zeitlich befristete baubedingte Beeinträchtigungen sowie die unerlässliche Inanspruchnahme von Fläche zu erwarten.
- Bei Einhaltung eingriffsminimierender Maßnahmen können baubedingte Kontaminationen von Boden und Grundwasser über Betriebsstoffe ausgeschlossen werden.
- Durch die Umsetzung des Vorhabens mit Bau eines straßenbegleitenden Radweges und Erneuerung des Abflussdurchlasses und Ableitergrabens/verrohrten Grabens sind keine andauernden erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Es sind geringfügige Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild zu erwarten, die sich vornehmlich aus Versiegelung ergeben.
- Durch das Vorhaben sind keine Betroffenheiten gemäß Wasserrahmenrichtlinie festzustellen.
- Die Realisierung des Vorhabens birgt positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch insofern, als dass für Radfahrer und Fußgänger eine bessere Erschließung von Siedlungs- und Tourismusräumen erreicht wird.
- Außerdem ermöglicht der geplante Trockendurchlass ein gefahrenärmeres Queren für Fischotter (Schutzgut Fauna).
- Der Bau des Radweges entlang der B 106 zwischen Zickhusen und dem Abzweig Wendisch Rambow sowie die Erneuerung des Abflussdurchlasses und Ableitergrabens/verrohrten Grabens führt zu keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach UVPG. Entsprechend der Ergebnisse der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls entsteht aus dem Vorhaben keine UVP-Pflicht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Amtliche Bekanntmachung nach § 12 Absatz 1 Satz 3 und Satz 5 der 9. BImSchV

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 18. Dezember 2019

Die Rostock LNG GmbH (Elisabethstraße 11, 40217 Düsseldorf) plant die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von verflüssigtem Erdgas mit einer Lagerkapazität von 40.000 m³ im Überseehafen Rostock, Gemarkung Petersdorf, Flur 1, Flurstücke 77/154, 263 und 251/16. Die Anlage soll im Jahr 2022 in Betrieb genommen werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist am 13. Dezember 2019 gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Mittleres Mecklenburg bekannt:

Der mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 7. Oktober 2019 für das o. g. Genehmigungsverfahren angesetzte Erörterungstermin für den 20. Januar 2020 entfällt gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 16 Absatz 1 Nummer 4 der 9. BImSchV ersatzlos.

Insbesondere gilt diese öffentliche Bekanntmachung gegenüber allen, die Einwendungen zu den ausgelegten Antragsunterlagen erhoben haben.

Diese Entscheidung ist gemäß § 44a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht selbstständig anfechtbar. Sie stellt keine Absichtserklärung der Genehmigungsbehörde über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens im Sinne von § 38 Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfG M-V) dar.

Über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens wird nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entschieden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 2

Verlust eines Dienstausses

Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Neubrandenburg – Polizeiinspektion Neubrandenburg

Vom 20. Dezember 2019

Der durch das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz ausgestellte Dienstaussweis mit der Nummer **4988** ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 2

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 13. Januar 2020

Gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg bekannt:

Mit Bescheid vom 26. November 2019 wurde der Firma Aufzuchtfarm Hoort GmbH, vertreten durch Herrn Ingo Harsman, mit Sitz in 49393 Lohne, Gewerbering 31a, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Junghennenaufzuchtanlage erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

Auf der Grundlage der § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und Nummer 7.1.2.1 Verfahrensart GE des Anhangs zur Vierten Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) wird auf Antrag der Aufzuchtfarm Hoort GmbH, Gewerbering 31a, 49393 Lohne vom 10. Juni 2015, zuletzt geändert am 16. Juli 2019 unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Junghennenaufzuchtanlage mit einer maximalen Gesamttierplatzzahl von 84.266 Tieren am Standort 19230 Hoort, Landkreis: Ludwigslust-Parchim, Gemeinde: Hoort, Gemarkung: Hoort, Flur: 1 Flurstück: 15 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet antragsgemäß die Errichtung und den Betrieb der o. g. Anlage.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin einzulegen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung liegt in der Zeit vom 14. Januar 2020 bis einschließlich 27. Januar 2020 im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, 19053 Schwerin, Bleicherufer 13, montags – donnerstags von 7.30 bis 16.30 Uhr und freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 2

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 13. Januar 2020

Genehmigung für acht Windkraftanlagen am Standort Bandenitz

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg gibt hiermit bekannt:

Die Kommunalen Windpark Westmecklenburg GmbH & Co. KG (Sitz: Feldstraße 1, 19230 Bandenitz, OT Radelübbe) erhielt mit Datum vom 8. November 2019 die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von acht Windkraftanlagen am Standort 19230 Bandenitz (Gez.: 31/19).

Der verfügbare Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. m. Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV wird auf Antrag der Kommunalen Windpark Westmecklenburg GmbH & Co. KG, Feldstraße 1, 19230 Bandenitz, OT Radelübbe vom 18. Dezember 2015, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von acht Windkraftanlagen (WKA) erteilt.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von acht WKA vom Typ VESTAS V112-3.3 MW mit 140 m Nabenhöhe, 112 m Rotordurchmesser, einer Gesamthöhe von 196 m ab Fundamentoberkante bzw. bis zu 197,3 m über jetziger Geländeoberkante sowie einer Nennleistung von 3,3 MW an den nachfolgend genannten Standorten:

19230 Bandenitz, Gemarkung Besendorf			mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	1	343	33256031	5936621
WKA 2	1	60	33255765	5936341
WKA 3	1	309/13	33255648	5936013
WKA 4	1	85	33256191	5936311
WKA 5	1	309/13	33256073	5935954
WKA 6	1	295/2, 163/1	33256135	5935559
WKA 7	1	309/13	33255684	5935452
WKA 8	1	171	33256510	5935955

¹ Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, erhoben werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Absatz 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **14. Januar 2020** bis einschließlich **27. Januar 2020**

im Staatlichen Amt für
Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft (1. OG), Bleicherufer 13, 19053 Schwerin:

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 16:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 3

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 13. Januar 2020

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) im Wind-
eignungsgebiet Hoort, Gemarkung Hoort

Die Naturwind Schwerin GmbH (Schelfstraße 35, 19055 Schwerin) plant die Errichtung und den Betrieb einer WKA vom Typ Nordex N149 in Hoort, Gemarkung Hoort, Flur 5: Flurstück 44/7 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149 m und einer Nennleistung von 4,5 MW.

Die Anlage soll voraussichtlich im Jahr 2020 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit § 19 Absatz 3 BImSchG beantragt. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erfolgt gemäß § 10 BImSchG.

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg.

Der Antrag und die Unterlagen werden gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit der Neunten Verordnung über die Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die auszulegenden entscheidungserheblichen Berichte und Stellungnahmen die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns deseteiligungsverfahrens vorliegen sind:

- Fachgutachten des Antragstellers (Schall, Schatten, Turbulenz, Natur- und Artenschutz)
- Stellungnahmen folgender Beteiligter:
 - Landkreis Ludwigslust-Parchim FD Brand und Katastrophenschutz
 - Landkreis Ludwigslust-Parchim FD Wasser und Boden
 - Landkreis Ludwigslust-Parchim FD Bauordnung, Straßen und Tiefbau
 - Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
 - Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
 - Amt für Verkehr und Straßenbau M-V
 - Gemeinde Hoort
 - Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V
 - Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Die Auslegung erfolgt vom 20. Januar 2020 bis einschließlich 19. Februar 2020

1. im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft, 1. OG, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Montag bis

Donnerstag: 7:30 – 16:30 Uhr

Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

2. im Amt Hagenow-Land
Fachdienst Bauen und Planen
Bahnhofstraße 25, 19230 Hagenow

Dienstag: 8:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag: 8:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr

Nach Absprache mit der Fachbereichsleiterin Frau Holz, erreichbar unter 03883 610731, kann gegebenenfalls auch zu anderen Zeiten Einsicht genommen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können **vom 20. Januar 2020 bis einschließlich 4. März 2020** schriftlich oder per E-Mail (StALUWM-Einwendungen@staluwm.mv-regierung.de) unter dem Betreff: „Einwendung Hoort II“ als beigefügtes unterschriebenes Dokument (z. B. als PDF) bei den o. g. Behörden erhoben werden. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen müssen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus der Sicht des Einwenders verletzt wird. Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben, ferner sind Einwendungen zu unterschreiben, ansonsten ist die Einwendung ungültig. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben.

Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben,

am 7. April 2020 ab 9:00 Uhr,

im Hoorter Krug, Hauptstraße 64, 19230 Hoort
und, falls erforderlich, am Folgetag erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Absatz 1 der 9. BImSchV) und wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde durchgeführt (§ 10 Absatz 6 BImSchG). Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das StALU WM wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 3

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS)

Vom 13. Januar 2020

Die Bioenergie GmbH Mildnitz, Hauptstraße 50, 17348 Mildnitz beabsichtigt ihre Biogasanlage wesentlich zu ändern und hat hierfür die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt. Der Standort befindet sich in 17348 Mildnitz, Hauptstraße 50, Gemarkung Mildnitz, Flur 2, Flurstück 101/15. Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und der Betrieb eines zweiten BHKW (1,560 MW_{el.}, 3,712 MW_{FWL}, im Stahlcontainer) eines zusätzlichen externen Gasspeichers (Gasspeichervolumen

5.900 m³), zweier Wärmepufferspeicher (je 118 m³, wärmeisolierte stehende Stahlbehälter, h=16 m) sowie eines weiteren Trafos. Die geplanten Änderungen dienen der Erhöhung des Biogasspeichervermögens in der Biogasanlage sowie der Flexibilisierung des Anlagenbetriebes und damit der bedarfsorientierten Stromproduktion.

Das StALU MS hat eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit den Nummern 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP ist daher nicht erforderlich. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer UVP. Maßgebend für die Einschätzung war der Standort des Vorhabens hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen insbesondere durch Schall und Geruch sind nicht zu erwarten. Laut einem den Antragsunterlagen beigelegten und genehmigungsbehördlich geprüften Gutachten werden die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm zur Tageszeit eingehalten bzw. um 2 dB(A) und mehr unterschritten sowie um 1 dB(A) und mehr nachts unterschritten. Damit sind die durch das Vorhaben verursachten Geräuschimmissionen nach TA Lärm als nicht relevant einzustufen. Durch die bereits bestehenden Biogasanlagen ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden. Die Gesamtbelastung hinsichtlich Geruch unterschreitet die gemäß GIRL die für Dorfgebiete zulässigen Immissionswert. Durch das Änderungsvorhaben findet ein Flächenverbrauch von 1.120 m² statt. Weiterhin sind keine erheblichen Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter nach dem UVPG durch das Änderungsvorhaben zu erwarten.

Auch durch die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der technischen Vorhabenbeschreibung sowie die Einhaltung von Immissionsrichtwerten und rechtlichen Sicherheitsvorschriften sind durch die Umsetzung der o. g. Planungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des BImSchG entscheiden.

Zu den wesentlichen Gründen wird auch auf die Bekanntgabe auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte <http://www.stalu-mv.de/ms/> verwiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 4

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 13. Januar 2020

Die Parkwind Ost GmbH, vormals KNK Wind GmbH, beabsichtigt, die am 9. September 2014 erteilte Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. V. m. Nummer 1.6.1 Anhang 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von 58 Offshore-Windenergieanlagen (OWEA) vom Typ ALSTOM Haliade 150 6 MW mit einer Nabenhöhe von 100 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Nennleistung von jeweils 6 MW, einer Gesamtkapazität von 348 MW, einer Umspannplattform (USP) sowie des windparkinternen Kabelnetzes im Offshore-Windpark (OWP) ARCADIS Ost 1 im Gebiet des Küstenmeeres der Deutschen Ostsee innerhalb der Grenzen des Landes Mecklenburg-Vorpommern ca. 19 km nordöstlich von Kap Arkona/Insel Rügen im Ergebnis der Vergabe nach dem Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (Windenergie-auf-See-Gesetz – WindSeeG) vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) und als Folge der Weiterentwicklung der Offshore-Windparktechnologie wesentlich zu ändern.

Die KNK Wind GmbH hat hierfür am 26. April 2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 28 OWEA vom Typ MHI Vestas V174-9,5 MW mit einer Nabenhöhe von 107 m, einem Rotordurchmesser von 174 m und einer Nennleistung von jeweils 9,5 MW, einer Gesamtkapazität von 266 MW bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU Vorpommern), beantragt. Zu den OWEA gehören als Nebeneinrichtungen die erforderliche Umspannplattform (USP) und die die OWEA verbindende parkinterne Verkabelung.

Die Inbetriebnahme der OWEA soll voraussichtlich im Jahr 2023 erfolgen.

Das Vorhabengebiet des OWP ARCADIS Ost 1 befindet sich innerhalb eines gemäß Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V 2016) ausgewiesenen marinen Vorranggebietes für Windenergieanlagen.

Das Vorhaben ist gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) in Verbindung mit Nr. 1.6.1 Verfahrensart G des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) genehmigungsbedürftig.

Auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 9 Absatz 4 i. V. m. § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), wird das Genehmigungsverfahren mit UVP unter Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 BImSchG geführt. Der Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht) wurde vorgelegt.

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen einschließlich UVP-Bericht werden vom 20. Januar 2020 bis einschließlich 19. Februar 2020 bei nachstehenden Ämtern während folgender Zeiten zur Einsichtnahme ausgelegt:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
 Dienststelle Stralsund
 Abteilung Immissions- und Klimaschutz,
 Abfall und Kreislaufwirtschaft
 Ossenreyerstraße 56
 18439 Stralsund

Montag, Mittwoch,
 Donnerstag 7:00 – 15:30 Uhr
 Dienstag 7:00 – 17:00 Uhr
 Freitag 7:00 – 14:00 Uhr

und zusätzlich bei der

Stadtverwaltung Sassnitz
 Bauverwaltung
 Zimmer 1.4
 Hauptstraße 34
 18546 Sassnitz

Montag 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
 Dienstag 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
 Donnerstag 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
 Freitag 9:00 – 12:00 Uhr

und im

Amt Nord-Rügen
 Ernst-Thälmann-Straße 37
 18551 Sagard

Montag, Mittwoch,
 Donnerstag 7:30 – 12:00 Uhr und 12:30 – 16:00 Uhr
 Dienstag 7:30 – 12:00 Uhr und 12:30 – 17:30 Uhr
 Freitag 7:30 – 12:00 Uhr

Nach § 19 UVPG sind die Inhalte dieser Bekanntmachung und der auszulegenden Unterlagen (UVP-Bericht, entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen) auf dem zentralen Internetportal des Landes M-V zugänglich. Eine detaillierte Auflistung dieser Unterlagen findet sich unter www.uvp-verbund.de/mv.

Einwendungen gegen das Vorhaben können unter Angabe des Namens, der Anschrift und eigenhändig unterschrieben in der Zeit vom 20. Januar 2020 bis einschließlich 19. März 2020 schriftlich beim

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
 Dienststelle Stralsund
 Abt. Immissions- und Klimaschutz,
 Abfall und Kreislaufwirtschaft
 Badenstraße 18
 18439 Stralsund

und beim Amt Nord-Rügen und der Stadtverwaltung Sassnitz erhoben werden.

Elektronisch können Einwendungen alternativ unter der E-Mail-Adresse poststelle@staluvp.mv-regierung.de, bei vollständiger Namens- und Adressangabe, unter dem Betreff Einwendung OWP ARCADIS Ost 1 erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen sollen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus der Sicht des Einwenders verletzt wird.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern gegen das vorgenannte Vorhaben Einwendungen form- und fristgerecht erhoben worden sind, werden diese aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Absatz 6 BImSchG, auch bei Fernbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben,

am 11. Mai 2020 ab 10:00 Uhr
 und, falls erforderlich, an den Folgetagen im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
 Dienststelle Stralsund
 Badenstraße 18
 18439 Stralsund

in öffentlicher Sitzung gemäß § 18 Absatz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP)

Vom 13. Januar 2020

Wesentliche Änderung der Rapsölextraktionsanlage der Lubmin Oils GmbH am Standort Lubmin

Zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Rapsöl (Rapsextraktionsanlage) am Standort Lubmin, Gemarkung Lubmin, Flur 2, Flurstück 83/28 im Landkreis Vorpommern-Greifswald durch Erhöhung der Verarbeitungskapazität von 160.000 auf 210.000 Tonnen Rapssaat pro Jahr und den Austausch des Toasterapparates:

Nach Auslegung des Antrags und Ablauf der Einwendungsfrist für das Genehmigungsverfahren am 27. Dezember 2019 wird bekannt gegeben:

Der mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 21. Oktober 2019 für das o. g. Genehmigungsverfahren anberaumte Erörterungstermin am 22. Januar 2020 entfällt gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der 9. BImSchV ersatzlos.

Es wurden keine erörterungsfähigen oder erörterungsbedürftigen Einwendungen zum Vorhaben erhoben.

Diese Entscheidung ist gemäß § 44a Verwaltungsgerichtsordnung nicht isoliert anfechtbar. Sie stellt keine Absichtserklärung der Genehmigungsbehörde über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens im Sinne von § 38 Landesverwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes M-V (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfg M-V) dar.

Über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens wird nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entschieden.

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 17. Dezember 2019

822 K 70/17

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 26. Februar 2020, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 114 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Hohen Demzin Blatt 49, Gemarkung Hohen Demzin, Flur 1, Flurstück 67, Größe: 161.559 m²; Gemarkung Hohen Demzin, Flur 2, Flurstück 68, Größe: 213.855 m²; Gemarkung Hohen Demzin, Flur 2, Flurstück 11, Größe: 108.513 m²; Gemarkung Hohen Demzin, Flur 1, Flurstück 68, Wasserfläche, Ackerland, Brachland, Unland, An der B 108, Am Duwick Soll oder Moorloch, Größe: 129.454 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
in der Gemarkung Hohen Demzin gelegene Flächen mit überwiegend landwirtschaftlicher Nutzung

Verkehrswert: **2.011.100,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Dezember 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch

Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 8

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Ludwigslust**

– Zweigstelle Parchim –

Vom 17. Dezember 2019

15 K 6/18

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 5. Mai 2020, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 247 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Suckow Blatt 334, BV lfd. Nr. 1, Gemarkung Suckow, Flur 3, Flurstück 99/2, Gebäude- und Freifläche, Alte Bahnhofstraße 6, Größe: 508 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienhaus mit Teil-Kriechkeller, bei dem das Dachgeschoss überwiegend (bis auf einen bewohnbar ausgebauten Raum) nicht ausgebaut ist. Das Gebäude wurde um 1960 errichtet. Die Wohnfläche beträgt etwa 85 m². Nebengebäude sind als Gerätehaus und Schuppen vorhanden. Es sind umfangreiche Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen erforderlich.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **42.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Februar 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 18. Dezember 2019

15 K 17/19

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Dienstag, 25. Februar 2020, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, Moltkeplatz 2, 19370 Parchim, Sitzungssaal: 247 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Hagenow Blatt 2454, Gemarkung Hagenow, Flur 17, Flurstück 185, Erholungsfläche,

Kleingartenanlage, hinter der Möllner Straße, 19230 Hagenow, Größe: 706 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das Versteigerungsobjekt umfasst eine Gartenfläche am Stadtrand. Der Verkehrswert umfasst lediglich den Bodenwert der Gartenfläche.

Nähere Angaben zu dem Objekt können dem Sachverständigen-gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle ausliegt.

Verkehrswert: **2.500,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. Juli 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangs-versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 8

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Neubrandenburg**

Vom 20. Dezember 2019

613 K 93/16

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 6. März 2020, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal: 5, öffentlich versteigert werden: folgendes Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Neukalen Blatt 2902: Gemarkung Karnitz, Flur 2, Flurstück 47, Größe: 1.923 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe des Sachverständigen):
Doppelhaushälfte in 17154 Neukalen, OT Karnitz, Karnitz 7
Das Wohnhaus ist eingeschossig, teilweise unterkellert; das Dachgeschoss ist ausgebaut, Wohnfläche ca. 104 m², Baujahr ca. 1930. Der bauliche Zustand wird als normal eingeschätzt. Es besteht Instandhaltungs- und Modernisierungstau. Auf dem Grundstück befindet sich außerdem ein Nebengebäude in Massivbauweise, das als Doppelgarage und Gästezimmer mit WC genutzt wird.

Verkehrswert: **45.000 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangs-versteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 2. Januar 2020

612 K 31/17

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 17. März 2020, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal 5 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grund-

buch von Woldegk Blatt 2294: BV-Nr. 1, Gemarkung Göhren, Flur 1, Flurstück 117, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Größe: 3.441 m².

Lage: 17348 Woldegk, OT Göhren, Fürstenwerder Chaussee 15

Objektbeschreibung:
eingeschossige, massive Doppelhaushälfte nebst Stallgebäude; Hauptgebäude nicht unterkellert; Dachgeschoss nicht ausgebaut; Baujahr ca. 1954; nach 1990 tlw. Sanierung; ab 2014 Modernisierung (nicht abgeschlossen); befriedigender baulicher Zustand; es besteht Reparaturbedarf; Wohn- und Nutzfläche ca. 105 m²

Verkehrswert: **68.800,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Mai 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangs-versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 9

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Schwerin**

Vom 27. Dezember 2019

57 K 4/17

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 27. Februar 2020, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Badow Blatt 297, Gemarkung Badow, Flur 1, Flurstück 252, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Alte Dorfstraße 22, Größe: 3.050 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das Grundstück ist bebaut mit einer ca. 1858 errichteten Doppelhaushälfte. Es handelt sich um eine ehemalige Häuslerei, bei der die ursprüngliche Aufteilung der Wohnräume tlw. noch gegeben ist. Die Wohnfläche beträgt ca. 110 m² verteilt auf vier Wohnräume, Flur, Küche, Bad und Abstellraum (überwiegend Durchgangsräume und gefangene Räume). Der bauliche Zustand ist befriedigend. Es besteht größerer Modernisierungsbedarf. Eigennutzung.

Nähere Einzelheiten können dem Gutachten entnommen werden, welches auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts eingesehen werden kann.

Verkehrswert: **80.000,00 EUR**

davon entfällt
auf Zubehör: 200,00 EUR (zwei Regenwasser-auffangbehälter)

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Februar 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 9

Sonstige Bekanntmachungen

Beschluss der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in Mecklenburg-Vorpommern zur Festsetzung des Rentensteigerungsbetrages ab dem Jahr 2020 und zur Verbesserung der Versorgungsleistung

Bekanntmachung des Versorgungswerkes der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in Mecklenburg-Vorpommern – Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vom 17. Dezember 2019

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in Mecklenburg-Vorpommern hat in ihrer Sitzung am 12. Juni 2019 in Rostock gemäß § 18 Absatz 2 in Verbindung mit § 37 Absatz 3 der Satzung beschlossen, den Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle ab dem 1. Januar 2020 auf 76,50 Euro festzusetzen und die Renten um 2,0 % anzuheben.

Rostock, 12. Juni 2019

Carmen Mielke
Vorsitzende der Vertreterversammlung

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 11

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,75 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt